

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

4. Januar 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu den Bestimmungen der §§. 5 und 67 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, wie folgt:

**I.** Hinsichtlich der Steuereinnahmen in Ortschaften über 2000 Einwohner bleibt es dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsregierung anheim gestellt, dieselben auch ferner wie zeither durch von ihr anzustellende Steuereinnahmer verwalten zu lassen.

**II.** Im Uebrigen steht Unserem Staats-Ministerium die Befugniß zu, in denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf deshalb erhaltene Aufforderung einen geeigneten Orts-Steuereinnahmer nicht wählt, oder der Gewählte diese Stelle nicht annimmt und hierdurch für den ordnungsmäßigen Gang der Steuererhebung nachtheilige Verzögerungen entstehen, zu einstweiliger Verwaltung der Steuereinnahme nach Befinden auf Kosten der betreffenden Gemeinde Verfügung zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Nachtragsgesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 17. Dezember 1853.



**Carl Alexander.**

von Waghdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

Nachtrag  
zu den §§. 5 und 67 des Gesetzes über  
die Neugestaltung der Staatsbehörden  
vom 5. März 1850.

**Wir Carl Alexander,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg  
rc. rc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

**Artikel I.**

Wenn von einem fremden Staate in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages die Vergehen wider die in Unserem Großherzogthume bestehenden Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachfolgenden Strafbestimmungen eintreten: